



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gabriele Triebel, Gülsüren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Christian Zwanziger** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Konfessionell gebundenen islamischen Religionsunterricht durch eine Stiftung „Islamischer Schulrat in Bayern“ ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, dass islamischer Religionsunterricht bedarfsgerecht in ganz Bayern als konfessionell gebundener Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz (GG) eingeführt werden kann und entsprechend als ordentliches Lehrfach unterrichtet wird;
2. zu diesem Zweck eine Stiftung des öffentlichen Rechts ins Leben zu rufen, um für die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts eine verfassungsrechtlich belastbare Konstruktion zu schaffen und langfristig eine adäquate Beteiligung von islamischen Verbänden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bayern zu garantieren. Nachfolgend wird die zu errichtende Stiftung „Islamischer Schulrat in Bayern“ und der zugrundeliegende Vertrag mit den islamischen Verbänden skizziert:
 - a) Zweck der Stiftung ist die Organisation des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen in Bayern im Rahmen der religionsverfassungsrechtlichen und schulrechtlichen Vorgaben.
 - b) Die Stiftung wird auf Grundlage eines Vertrages des Freistaates mit allen in Bayern ansässigen islamischen Verbänden geschlossen, die aktiv in der Stiftung mitwirken wollen und sich zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.
 - c) Zentrale Organe der Stiftung sind der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat. Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der islamischen Verbände sowie Expertinnen und Experten muslimischen Glaubens zusammen, die zugleich keine Staatsbediensteten sind. In den wissenschaftlichen Beirat werden drei verbandsunabhängige Professorinnen und Professoren mit besonderer Fachkenntnis berufen. Während der Vorstand maßgeblich über die Inkraftsetzung von Bildungsplänen, die Zulassung von Unterrichtsmaterialien und die Erteilung bzw. den Entzug von Lehrbefugnissen entscheidet, hat der wissenschaftliche Beirat eine Beratungs- und Kontrollfunktion inne, um die Beschlüsse des Vorstands in pädagogischer, theologischer und rechtlicher Hinsicht zu prüfen, diese zu bestätigen, ggf. an den Vorstand zurückzuweisen oder abschließend selbst zu entscheiden.
 - d) Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und werden einvernehmlich von den islamischen Verbänden und dem Landtag für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren benannt.

3. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus damit zu beauftragen, die Stiftung „Islamischer Schulrat in Bayern“ als Stiftung des öffentlichen Rechts ins Leben zu rufen, interessierte und geeignete islamische Verbände in Bayern zu identifizieren und – nach vorheriger Prüfung – entsprechende Verträge mit den islamischen Verbänden zu schließen, welche fortan die Zusammenarbeit mit der neu geschaffenen Stiftung regeln;
4. die Situation der Lehrkräfte im Bereich des islamischen Religionsunterrichts zu verbessern. Stellenbefristungen sollen aufgehoben werden und bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen sind Verbeamtungen vorzunehmen. Darüber hinaus sollen weitere Anreize geschaffen werden, um ausreichend Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht zu gewinnen;
5. dafür zu sorgen, dass weitere Lehrstühle für islamische Theologie/ Religionspädagogik eingerichtet werden, um langfristig den steigenden Bedarf an Lehrkräften für den islamischen Religionsunterricht in Bayern zu decken;
6. im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellung 2021/2022 die notwendigen Mittel für die Errichtung der Stiftung „Islamischer Schulrat in Bayern“ im Staatshaushalt zu berücksichtigen.

Begründung:

Kinder und Jugendliche brauchen einen Ort, um über ihre Religion und alles, was dazu gehört, zu reden und zu reflektieren. Das gilt für Kinder und Jugendliche jeder Religionszugehörigkeit. Für muslimische Kinder und Jugendliche – zumindest für einen Teil von ihnen – hat hierfür der Modellversuch „Islamischer Unterricht“ den nötigen Rahmen geschaffen.

Nach der Initiierung des „Erlanger Modells“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vor etwa 20 Jahren, zwei positiven Evaluationen in den Jahren 2014 und 2019 und zwei zeitlich befristeten Verlängerungen ist nun der Zeitpunkt zur Verstetigung des erprobten Modellversuchs gekommen. Vielmehr sollte es nun insbesondere auch darum gehen, die Weichen für einen echten, konfessionell gebundenen islamischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist es allerdings nur schwer nachvollziehbar und als negatives Signal an die muslimische Community in Bayern zu werten, dass die Staatsregierung, ungeachtet der erfolgreichen Evaluationen und der breiten Akzeptanz, eine Änderung des Art. 47 des Bayerischen Unterrichts- und Erziehungsgesetzes (BayEUG) forciert, um den bisherigen Modellversuch „Islamischer Unterricht“ in ein Wahlpflichtfach ohne bekenntnisorientierte Inhalte bzw. in einen „erweiterten Ethikunterricht mit besonderer Erwähnung des Islam“ zu überführen (siehe Berichterstattung in den Nürnberger Nachrichten vom 22. Juli 2020).

Durch die geplante Umwandlung in ein rein staatlich verantwortetes Regelfach, den Verzicht auf bekenntnisorientierte Inhalte und die gleichzeitige Auflösung bewährter, partizipativer Strukturen, wie des wissenschaftlichen Beirats am Department Islamisch-Religiöse Studien der FAU, stellt die Staatsregierung die fachwissenschaftliche Pionierarbeit der vergangenen Jahrzehnte zur Disposition und riskiert einen erheblichen Akzeptanzverlust.

Zudem werden bewusst islamkritische Ressentiments geschürt, da die Neukonzeptionierung des Wahlpflichtfaches offenkundig integrations- und sicherheitspolitisch motiviert ist (siehe Berichtserstattung in der Katholischen Sonntagszeitung vom 27.03.2019) und somit der fragwürdige Eindruck einer scheinbar notwendigen Wertekunde für Kinder mit Migrationshintergrund suggeriert wird.

Im Sinne einer Gleichbehandlung der Religionen geht es nach Art. 46 Abs. 1 BayEUG jedoch vornehmlich darum, muslimischen Kindern und Jugendlichen in Bayern endlich ihren verfassungsrechtlich verbrieften Anspruch auf konfessionellen Religionsunterricht zu erfüllen. Eine Erhebung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus dem Schuljahr 2018/2019 macht deutlich, dass bayernweit bereits 10 Prozent der Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens sind („Bayerns Schulen in Zahlen 2018/2019“,

S. 21). Diese mehr als 160 000 Kinder und Jugendlichen in Bayern verdienen einen echten, konfessionellen Religionsunterricht, der identitätsstiftend wirkt und Orientierung schafft.

Zweifelsohne kann islamischer Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer islamischen Religionsgemeinschaft eingerichtet und für deren Kinder und Jugendliche erteilt werden. Offenkundig konnte bislang noch kein geeigneter institutionalisierter Partner auf Seite der islamischen Verbände identifiziert werden. Obwohl dieser Zustand ein innermuslimisches Phänomen darstellt, ist die Situation bei weitem nicht so alternativlos, wie sie von der Staatsregierung dargestellt wird. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Errichtung der Stiftung „Sunnitischer Schulrat“ bereits bewiesen, dass der Staat in dieser Frage durchaus gestaltend tätig werden kann. Diesem Vorbild gilt es mit der Gründung einer vergleichbaren Stiftung „Islamischer Schulrat in Bayern“ zu folgen, um den Weg für konfessionell gebundenen islamischen Religionsunterricht zu ebnen.